



Schweizer Aktienrecht 2020

Abschluss einer umfassenden Reform des schweizerischen Aktienrechts



Prof. Dr. Peter Forstmoser

LLM. (Harvard), Partner
Niederer Kraft Frey AG, Zürich*

Am 19. Juni dieses Jahres hat das schweizerische Parlament eine umfassende Reform des Aktienrechts verabschiedet. Das Ergebnis der Schlussabstimmung war zwar nicht berauschend, aber eindeutig: *Im Nationalrat stimmten 143 Mitglieder dafür und 51 dagegen, 4 enthielten sich der Stimme, und im Ständerat gab es 37 Ja- und 4 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen.*

Damit wurde der Schlusspunkt zu einem Gesetzesprojekt gesetzt, das vor bald anderthalb Jahrzehnten begann, dann aber in einen Strudel von Irrungen und Wirrungen geriet (Stichwort: Initiative «gegen die Abzockerei») und dessen Verwirklichung mehr als einmal auf der Kippe stand. Noch im November 2018 hatte der Ständerat einen Antrag auf Nichteintreten mit nur 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Dies, nachdem die Wirtschaftsverbände *economiesuisse* und *Swissholding* in dramatischen Worten vor den negativen Auswirkungen der geplanten Neuerungen gewarnt hatten. Die als wirtschaftsfeindlich eingestuft Vorschläge wurden dann freilich rasch ausgesondert, und die Reform konnte in den letzten anderthalb Jahren im üblichen Hin und Her zwischen den beiden Räten zielstrebig zu Ende geführt werden.

Mit dem Abschluss der Reform ist ein wichtiges Ziel in der Weiterentwicklung des Schweizer Wirtschaftsrechts erreicht worden. Denn die AG ist in der Schweiz noch immer die am häufigsten verwendete Rechtsform für unternehmerische Tätigkeiten jeglicher Art und Grösse, genutzt von kleinen Einpersonbetrieben ebenso wie von Weltkonzernen. Die Zahlen sprechen für sich: Zwar hat die GmbH seit Anfang der 90er Jahre einen eigentlichen Siegeszug angetreten, aber noch immer ist die AG mit 221'000 Handelsregistereinträgen anfangs 2020 die am häufigsten verwendete Gesellschaftsform. Die GmbH brachte es auf 207'000 Einträge, alle übrigen Gesellschaften des OR zusammen auf etwa 21'000. Die AG ist und bleibt die *bonne à tout faire* des Gesellschaftsrechts in der Schweiz.

Im Folgenden werden zunächst die Grundzüge des künftigen Rechts skizziert (Ziff. 1) und anschliessend einige wichtige Änderungen vorgestellt (Ziff. 2 – 9). Zum Abschluss wird ein Blick in die Zukunft gewagt (Ziff. 10).

* Der Beitrag basiert auf einer Reihe von Artikeln, die der Autor – teils zusammen mit seinem Kollegen RA lic. iur. Marcel Küchler – in letzter Zeit verfasst hat.

1. Grundzüge der Reform

1.1 Die Einheit des Aktienrechts bleibt gewahrt, aber mit stärkerer Differenzierung zwischen privaten und börsenkotierten Gesellschaften

Dass an der Einheit des Aktienrechts festzuhalten war, stand jederzeit fest. Nie wurde eine Zweiteilung in ein Recht für Publikumsgesellschaften und eines für private Aktiengesellschaften ernsthaft erwogen. Doch wurde die in neuerer Zeit feststellbare Tendenz einer stärkeren Differenzierung nach der wirtschaftlichen Bedeutung weitergeführt. Insbesondere wurden die Sonderbestimmungen für Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien weiter ausgebaut, so etwa hinsichtlich des zwingenden Statuteninhalts, durch grössere Flexibilität in der Ausgestaltung der Kapitalbasis, ganz besonders aber mit Bezug auf die Kompetenzen der Generalversammlung, die Saläre für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat zu bestimmen (dazu hinten Ziff. 4.1).

1.2 Die AG bleibt auch künftig rein kapitalbezogen

Unbestritten war auch, dass die AG eine kapitalbezogene Körperschaft bleiben sollte. Dies im Gegensatz zur GmbH, bei der die Ausrichtung auf die Persönlichkeit der Beteiligten, ihre Fähigkeiten und Interessen, von zentraler Bedeutung ist, was sich etwa darin zeigt, dass in der GmbH – eine abweichende statutarische Regelung vorbehalten – alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet sind. Dagegen kann der Aktionär weiterhin auch durch die Statuten nicht zu mehr verpflichtet werden als zur Einbringung des für den Bezug einer Aktie festgesetzten Betrags.

Soll die Gesellschaft stärker auf die Person der Beteiligten ausgerichtet werden, dann muss dies wie bisher durch Verträge – Aktionärsbindungsverträge und allenfalls ein Netzwerk von vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft wie Arbeitsverträge, Mietverträge, Lieferverträge etc. – geschehen, wenn man es nicht vorzieht, die GmbH als Vehikel zu wählen.

1.3 Auch weiterhin kommen jedem Gesellschaftsorgan bestimmte Aufgaben unentziehbar zu

Die Reform hält sodann an der «Gewaltenteilung» zwischen Verwaltungsrat und Generalversammlung fest. Nach dem sogenannten Paritätsprinzip – durch das sich die schweizerische AG grundlegend von der deutschen unterscheidet – bleiben dem Verwaltungsrat bestimmte Kompetenzen (wozu die Bestimmung der Strategie, die Festlegung der Organisation und die wichtigsten personellen Entscheide gehören) unentziehbar zugewiesen, was Einwirkungen der Generalversammlung ausschliesst oder nur auf indirekte Weise ermöglicht, etwa dadurch, dass in den Statuten der Zweck der Gesellschaft derart eng umschrieben wird, dass jede strategische Neuausrichtung eine Statutenänderung und damit die Zustimmung der Aktionäre erfordert.

1.4 Flexibilisierung, administrative Vereinfachungen und Nutzbarmachung digitaler Möglichkeiten

Die Reform bringt in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterungen. So wird die Frist für die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung von drei auf sechs Monate verlängert, und bei der Kapitalherabsetzung genügt künftig ein einmaliger Schuldenruf statt des heutigen dreimaligen. Vor allem aber können Aktiengesellschaften in der Arbeit im Verwaltungsrat wie auch im Verkehr mit den Aktionären künftig umfassend von den Möglichkeiten der Digitalisierung profitieren, ohne dass dafür ein Zwang bestünde.

Im Folgenden sollen nun einige wichtige Neuerungen skizziert werden:

2. Flexibilisierung der Kapitalbasis

Nicht gerüttelt wird am Konzept der AG als einer Gesellschaft mit einem festen und nur in einem formellen Verfahren abänderlichen Grundkapital. Die Kapitalbasis wird aber flexibler ausgestaltet und in Einzelheiten modernisiert. Gleichzeitig wird (worauf in Ziff. 3 eingegangen wird) der Schutz vor einem finanziellen Zusammenbruch verstärkt.

2.1 Flexibilisierung des Grundkapitals

Eine echte Neuerung der Reform ist das sogenannte Kapitalband. Es ergänzt das in der letzten umfassenden Aktienrechtsreform von 1991 eingeführte Institut des genehmigten Kapitals, das es erlaubt, den Entscheid über eine Kapitalerhöhung in gewissen Schranken von der Generalversammlung an den Verwaltungsrat zu delegieren. Künftig soll der Verwaltungsrat auch zu Kapitalherabsetzungen ermächtigt werden können, womit ein Band entsteht, innerhalb dem der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz die Höhe des Grundkapitals ändern kann. Der Spielraum, den das Gesetz erlaubt ist grosszügig: Die Ermächtigung kann zu einer Erhöhung oder Herabsetzung von bis zu 50% erteilt werden, und dies für bis zu fünf Jahre (nach geltendem Recht zwei Jahre). Selbstverständlich kann die Generalversammlung den Spielraum enger fassen oder auch nur eine Erhöhung bzw. nur eine Herabsetzung erlauben.

2.2 Erweiterte Möglichkeiten für Partizipations-scheine

Bei Gesellschaften ohne börsennotierte Beteiligungspapiere darf ein allfälliges (in der Praxis seltenes) Partizipationskapital wie bisher das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen. Bei Gesellschaften mit börsennotierten Papieren hingegen wird künftig ein Partizipationskapital bis zum Zehnfachen des Aktienkapitals erlaubt sein. Ob diese Öffnung zu einem revival der börsennotierten PS führen wird, mag man freilich bezweifeln.

2.3 Pragmatische Lösung für die Festlegung des Aktiennennwerts

Bekanntlich hat der Nennwert einer Aktie nichts mit ihrem – wie auch immer verstandenen – echten Wert zu tun. Auch kann ein hoher Nennwert zu einem unerwünscht hohen Börsenkurs führen. Diesem zweiten Problem hat der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten durch eine wiederholte Herabsetzung des Mindestnennwerts Rechnung getragen, von ursprünglich CHF 100 in der Reform von 1991 auf CHF 10 und 2002 auf einen Rappen. Ein naheliegender nächster Schritt wäre die Umstellung auf nennwertlose Aktien gewesen. Damit wären aber komplizierte Anpassungen quer durch das ganze Aktienrecht verbunden gewesen, und dies wollte man nicht in Kauf nehmen. Stattdessen legt das künftige

Recht fest, dass der Nennwert einfach «grösser als Null» sein muss. Ohne das System des festen Aktiennennwerts aufgeben zu müssen, erlaubt dies beliebige Aktiensplittings. Es resultiert daraus eine Flexibilität, wie sie mit nennwertlosen Aktien verbunden wäre, ohne dass man das System eines in feste Teilsummen zerlegten fixen Aktienkapitals aufgeben musste. Den Nachteil, dass die Aktientitel nach einem Splitting ausgetauscht werden müssen, kann man angesichts des Umstandes verkraften, dass physische Aktientitel bei Publikumsgesellschaften selten geworden sind.

2.4 Regelung für Zwischendividenden

Gewisse ausländische Investoren sind gewohnt, Quartals- oder Halbjahresdividenden zu erhalten. Diesem Bedarf ist die Praxis schon bisher entgegengekommen, wobei Zulässigkeit und Voraussetzungen einer Ausschüttung von im laufenden Jahr erwirtschafteten Gewinnen nicht ganz unbestritten waren. Das künftige Recht schafft nun Klarheit.

2.5 Aktienkapital auch in Fremdwährungen

Bis zum Schluss hart umstritten war der Vorschlag, das Aktienkapital – es beträgt auch künftig unverändert mindestens CHF 100'000 – in einer Fremdwährung ausweisen zu können. Durchgesetzt hat sich schliesslich eine liberale Lösung: Das Aktienkapital wird nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch «in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung» zulässig sein, wobei der Bundesrat die zulässigen ausländischen Währungen festlegen wird. Damit wird Kongruenz mit der Rechnungslegung erreicht, für die schon heute Fremdwährungen zugelassen sind, wie übrigens seit zwei Jahrzehnten auch für die Kapitaleinzahlung.

3. Verbesserung der Sanierungschancen

Das herkömmliche Schweizer Sanierungsrecht weist verschiedene Schwächen auf. In der Aktienrechtsreform wurden diese – in Ergänzung zur bereits erfolgten Überarbeitung des Sanierungsrechts im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz – adressiert, mit dem Ziel, die Chancen für eine erfolgreiche Sanierung zu erhöhen, ohne die Gläubiger einem zusätzlichen Risiko auszusetzen:

3.1 Verbessertes «Frühwarnsystem»

Bei einer drohenden finanziellen Krise soll das «Frühwarnsystem» besser und früher greifen. So wird neben den bereits bestehenden Auslösern für Massnahmen – Kapitalverlust (50% des Aktienkapitals und gewisser Reserven sind nicht mehr gedeckt) und Überschuldung – neu der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeführt. Dies ist sinnvoll, denn Illiquidität führt erfahrungsgemäss häufiger zum Zusammenbruch eines Unternehmens als eine (vorübergehende) Überschuldung.

3.2 Mehr Zeit für Sanierungen

Ist eine AG überschuldet, verlangt das Gesetz die Benachrichtigung des Gerichts. Das ist grundsätzlich sinnvoll, um weiteren Schaden für die Gläubiger zu vermeiden. Die dadurch in der Regel erzeugte Publizität kann jedoch intakte Sanierungschancen zunichte machen. In der Praxis hat es sich daher etabliert, mit dem Gang zum Richter zuzuwarten, wenn eine stille Sanierung möglich scheint. Die Gerichte haben dies im Grundsatz gutgeheissen, doch besteht Unsicherheit darüber, welches die Voraussetzungen eines Aufschubs sein müssen und wie lange er dauern darf. Das künftige Recht hält nun fest, dass ein Aufschub zulässig ist, falls begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist und jedenfalls spätestens innerhalb von drei Monaten behoben werden kann (was freilich in komplexen Situationen kaum reichen wird). In der Sanierungsphase darf sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöhen.

3.3 Der Rangrücktritt als Hilfsmittel bei Sanierungen

Eine Benachrichtigung des Richters kann auch unterbleiben, wenn einzelne Gläubiger einen Rangrücktritt erklären, wenn sie also mit ihren Forderungen im Umfang der Überschuldung hinter diejenigen aller übrigen Gläubiger im Rang zurücktreten. Dadurch wird Luft für Sanierungsmassnahmen geschaffen. Zwar besteht diese Möglichkeit schon nach geltendem Recht – sie wird etwa in Konzernverhältnissen genutzt, in welchen die Hauptgläubiger andere Konzerngesellschaften sind. In der Reform wird aber eine Gerichtspraxis korrigiert, die den Rangrücktritt für den Verwaltungsrat zu einem riskanten Hochseilakt gemacht hatte.

4. Stärkung der Aktionärsrechte und des Minderheitenschutzes

4.1 Anhebung der «Lex Minder» von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Stärkung der Stellung der Aktionäre als der Eigentümer der AG. Bei den Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien geschieht dies durch eine Kompetenzverschiebung vom Verwaltungsrat zur Generalversammlung, die freilich bereits erfolgt ist:

Im März 2013 wurde bekanntlich die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit einer wuchtigen Mehrheit angenommen. Sie will übersetzten Salären an der Unternehmensspitze von börsenkotierten Gesellschaften durch einen Ausbau der Aktionärsrechte einen Riegel vorschieben. Eine provisorische Umsetzung der Verfassungsbestimmungen erfolgte in einer auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten bundesrätlichen Verordnung (der VegüV). Im Zuge der Aktienrechtsreform ging es nun darum, diese Bestimmungen auf die Gesetzesstufe anzuheben. Das wurde konsequent gemacht, wobei das Parlament der Versuchung widerstanden hat, über die inzwischen etablierte und bewährte Ordnung hinauszugehen und zusätzliche Verschärfungen einzuführen.

Aufgrund der neuen Ordnung ist die Generalversammlung (statt wie vor der «Lex Minder» der Verwaltungsrat) bei börsenkotierten Gesellschaften zuständig für die Festlegung der Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat einerseits und die Geschäftsleitung andererseits (sowie eines allfälligen Beirates). Überdies ist sie zwingend zuständig für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, sowie eines aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammengesetzten Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

4.2 Verstärkung der Minderheitenrechte

Die Minderheitenrechte werden durch eine Reihe von Massnahmen – durchwegs im Sinne einer Modellpflege und nicht von bahnbrechenden Neuerungen – gestärkt:

- Die Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten – wie etwa dem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die Generalversammlung oder auf Veranlassung einer Sonderuntersuchung – werden herabgesetzt und zudem für börsenkotierte Gesellschaften mit einem typischerweise breit gestreuten Aktionariat einerseits und private Aktiengesellschaften mit in der Regel grösseren Aktienpaketen in einer Hand andererseits unterschiedlich festgelegt (die für sämtliche Gesellschaften einheitlich geltenden Quoren des heutigen Rechts machten die Wahrnehmung gewisser Minderheitenrechte in Publikumsgesellschaften praktisch unmöglich).
- Die Informationsrechte der Aktionäre werden massvoll verstärkt, wobei im Zweifel den legitimen Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft auch weiterhin der Vorrang zukommt.
- Erleichtert werden auch die Klagemöglichkeiten von Minderheiten. Ein extremer Vorschlag des Bundesrates, der es einer kleinen Minderheit und ihren Rechtsvertretern ermöglicht hätte, auf Kosten der Gesellschaft und gegen den Mehrheitswillen Klagen anzustrengen, wurde im Parlament schon früh zurecht zurückgewiesen.

5. Modernisierung und Flexibilisierung der Regeln für die Generalversammlung

5.1 Nutzbarmachung der Digitalisierung

Die Regeln für die Generalversammlung werden modernisiert, vor allem dadurch, dass die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zugelassen und geregelt wird. Dabei handelt es sich durchwegs um Möglichkeiten, nicht um zwingende Vorgaben. Sehen die Aktionäre und Verwaltungsräte keinen Bedarf für Änderungen, kann alles beim Alten bleiben. Aber es wird künftig möglich sein, die Beschlussfassung in Universalversammlungen auf elektronischem Weg durchzuführen.

Die Teilnahme an einer Generalversammlung kann auch vollständig elektronisch erfolgen, und es kann die Generalversammlung sogar als virtuelle Generalversammlung gänzlich auf elektronischem Weg abgehalten werden.

5.2 Neue Möglichkeiten für die Durchführung von Generalversammlungen

Für die Durchführung der Generalversammlung ergeben sich künftig verschiedene Möglichkeiten. Sie kann

- schriftlich durchgeführt werden (was bislang nur für Beschlüsse des Verwaltungsrats möglich war, bei der Generalversammlung musste man sich mit der Erteilung von Vollmachten behelfen),
- an mehreren Tagungsorten gleichzeitig stattfinden oder
- selbst ohne Tagungsort virtuell bzw. mit elektronischen Mitteln vollzogen werden.

Am Konzept der Generalversammlung per se wird indessen nicht gerüttelt. Bei den Publikumsgesellschaften mit einer Vielzahl von Kleinaktionären bleibt es daher bei der Volksveranstaltung, bei der die Resultate schon im Voraus feststehen, weil der unabhängige Stimmrechtsvertreter die Stimmenmehrheit – oft zu über 90% – in der Hand hat, gebunden an die Weisungen, die ihm Tage zuvor von Aktionären erteilt worden sind.

Zu homerischen Diskussionen in den Räten und ihren Ausschüssen hat die bis zuletzt umstrittene Frage geführt, ob es erlaubt sein soll, die Generalversammlung einer Schweizer AG auch im Ausland abzuhalten. Als Kompromiss wird nun bestimmt, dass eine Durchführung im Ausland dann – und nur dann – zulässig ist, wenn die Statuten dies vorsehen und wenn überdies ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Sodann darf – und diese Selbstverständlichkeit wird auch für Generalversammlungen in der Schweiz im Gesetz festgehalten – durch die Festlegung des Tagungsortes keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Wahl eines ausländischen Tagungsortes wird vor allem nützlich sein für schweizerische Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne, die ihre Generalversammlung künftig am Sitz der Konzernmutter als einziger Aktionärin abhalten können.

5.3 Schweigepflicht des unabhängigen Stimmrechtsvertreters?

In der Spätphase der parlamentarischen Beratung wurde noch eine rechtlich nicht ganz unproblematische Praxis der professionellen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt und thematisiert, die sich in den letzten Jahren eingebürgert hat: Die Stimmrechtsvertreter geben jeweils bereits vor der Generalversammlung den Gesellschaften bzw. ihrem Verwaltungsrat die Verteilung der eingegangenen Weisungen in Ja- und Nein-Stimmen bekannt. Da wie erwähnt fast immer die Mehrheit der Stimmen (manchmal mehr als 90%) über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt wird, wissen die Gesellschaften so schon im Voraus, wie die Abstimmungen ausgehen werden. Die Gesellschaften halten dies für erforderlich, um die Versammlung angemessen vorbereiten zu können. Opponierende Aktionäre dagegen sehen darin eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Gesellschaft.

Das Parlament hat nach langer Diskussion einen Kompromiss gefunden: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter darf der Gesellschaft «eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen», jedoch nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung. An der Generalversammlung selbst muss er offenlegen, wie er informiert hat. Mit dieser Regelung kann vom bisherigen Agieren im rechtlichen Graubereich Abschied genommen werden.

6. Änderungen für den Verwaltungsrat

Wie für die Generalversammlung wird auch für den Verwaltungsrat die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gesetzlich verankert.

Auf die Kompetenzverschiebung vom Verwaltungsrat hin zur Generalversammlung bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien ist bereits hingewiesen worden (vorn Ziff. 4.1). Zu ergänzen ist, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrates börsenkotierter Gesellschaften nun zwingend eine einjährige Amtszeit vorgesehen ist, während in der früheren Praxis drei- oder gar vierjährige Amtszeiten vorkamen. Sich jedes Jahr zur (Wieder-)Wahl zu stellen, mag für Verwaltungsratsmitglieder unangenehm sein, praktisch hat sich dadurch aber – das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre – nichts geändert.

Keine wesentlichen Änderungen ergeben sich für die privaten, nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften.

7. Keine Änderungen für die Revisionsstelle und das Revisionsrecht

Für die Revisionsstelle und ihre Aufgaben sind in der Reform keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Dieser Teil des Gesellschaftsrechts hat bereits vor einigen Jahren im Kielwasser der Reform des GmbH-Rechts eine grundlegende Überarbeitung erfahren.

Nach schweizerischem Aktienrecht untersteht die Revisionsstelle den gleichen strengen Haftungsbestimmungen wie die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Und da alle Verantwortlichen solidarisch haften, trifft es die Revisionsstelle oft besonders hart: Da bei ihr Vermögen und Versicherungsdeckung vermutet werden und da ihre Fehlleistungen oft von ihr selber sauber dokumentiert sind, wird sie zur wichtigsten Zielscheibe von Verantwortlichkeitsklagen, auch wenn sie bei Pflichtverletzungen meist nicht der Hauptakteur ist. Der Bundesrat schlug eine Entschärfung vor, indem die Solidarhaftung faktisch durch eine lediglich anteilmässige Haftung ersetzt werden sollte. Das Parlament hat diese jedoch überraschend abgelehnt, nachdem es die Branche versäumt hatte, rechtzeitig ihren politischen Einfluss wahrzunehmen.

8. Gesellschaftspolitische Themen

Im Zuge der Aktienrechtsreform wurde auch zu Themen legiferiert, die man eher als gesellschaftspolitisch denn als aktienrechtlich einstufen würde. Diese Themen sind es denn auch, die in der Öffentlichkeit am intensivsten diskutiert worden sind, während von der Allgemeinheit bisher kaum zur Kenntnis genommen wurde, dass das bedeutendste Gefäss für wirtschaftliche Aktivitäten aller Art soeben einem gründlichen check-up mit einer ganzen Reihe von für die Praxis bedeutsamen Konsequenzen unterzogen worden ist.

8.1 Frauenquoten für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Publikumsgesellschaften

Die wohl grösste mediale Aufmerksamkeit erhalten hat im Rahmen der Reformdiskussionen der Vorschlag, für Publikumsgesellschaften Geschlechterquoten für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung einzuführen. Das Parlament hat sich nach langen Debatten schliesslich für eine – ausschliesslich für die ca. 300 bedeutenden börsenkotierten Gesellschaften geltende – Ordnung entschieden: Im Verwaltungsrat soll jedes Geschlecht zu mindestens 30%, in der Geschäftsleitung zu mindestens 20% vertreten sein. Eine Sanktion ist bei Nichterreichen der Richtwerte nicht vorgesehen, doch müssen diesfalls im Vergütungsbericht die Gründe dafür und die beschlossenen Massnahmen offengelegt werden. Verbindlich werden diese Pflichten für den Verwaltungsrat fünf Jahre und für die Geschäftsleitung sogar erst zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Wenn sich die Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt, dann ist es absehbar, dass die Erfüllung dieser Mindestwerte für das weibliche Geschlecht dannzumal keine grossen Probleme schaffen wird (Frauenquote in den Verwaltungsräten der SMI-Gesellschaften 2019: 28.2%). Und sollte dem nicht so sein, dann dürften politische Verstösse das Thema schon viel früher wieder aufs politische Tapet bringen.

8.2 Transparenzbestimmungen für Unternehmen im Rohstoffbereich

Ein weiteres nur am Rande aktienrechtliches Thema sind die Transparenzbestimmungen für Unternehmen im Rohstoffbereich. Diese sollen in einem Bericht alljährlich ihre Zahlungen an staatliche und staatsnahe Stellen offenlegen, wenn der Schwellenwert von CHF 100'000 überschritten wird. Betroffen sind vorerst nur rohstofffördernde Unternehmen, doch wird der Bundesrat ermächtigt, im Rahmen eines «international abgestimmten Vorgehens» den Anwendungsbereich auch auf Unternehmen des Rohstoffhandels auszudehnen. Diese Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs zeigt übrigens, worum es für die Schweiz bei der neuen Regelung geht: darum, in den internationalen Strömungen mitzuschwimmen, um zu vermeiden, auf irgendwelche graue oder gar schwarze Listen gesetzt zu werden.

8.3 Spielregeln für aktivistische Aktionäre

Der Bundesrat hat im Anschluss an die in Deutschland intensiv geführte «Heuschreckendebatte» auch die Frage adressiert, ob allenfalls gegen schädliche Aktivitäten von Beteiligungs- und Private-Equity-Unternehmen vorzugehen sei. Er hat dies abgelehnt, weil negative Auswirkungen nicht erwiesen seien.

Immerhin können Gesellschaften mit börsenkotierten Namenaktien künftig einen Erwerber nicht nur dann ablehnen, wenn dieser «nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat», sondern auch, wenn er nicht bestätigt, «dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt».

8.4 Die Konzernverantwortungsinitiative als Schlachtfeld der nächsten Monate

Parallel zur Aktienrechtsreform hatten die politischen Instanzen in letzter Zeit die Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» zu diskutieren. Diese sogenannte Konzernverantwortungsinitiative (KVI) verlangt von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, dafür zu sorgen, dass Menschenrechte und internationale Umweltstandards auch von deren Tochtergesellschaften und von faktisch kontrollierten Zulieferern im Ausland eingehalten werden. Für von ausländischen Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen im Ausland verursachten Schaden soll vor Schweizer Gerichten geklagt werden können.

Der Versuch, nach der in der Schweiz bewährten Taktik den Initianten einer Volksinitiative mit einem Gegenvorschlag entgegen zu kommen und sie so zum Rückzug ihrer Initiative zu bewegen, ist vor kurzem gescheitert. Ende November dieses Jahres wird es daher zu einer Volksabstimmung über die Initiative kommen. Das könnte allenfalls der Ausgangspunkt für weitere Reformschritte sein.

8.5 Keine Loyalitätsaktien, jedenfalls nicht zurzeit

Intensiv diskutiert worden, aber schliesslich im Parlament gescheitert ist der Vorschlag, sog. Loyalitätsaktien einzuführen: Die Aktiengesellschaften sollten die Möglichkeit erhalten, statutarisch eine Prämie auf Aktien vorzusehen,

die für mehr als zwei Jahre für den gleichen Eigentümer im Aktienregister eingetragen sind: eine erhöhte Dividende, ein höheres Bezugsrecht oder ein tieferer Erwerbspreis bei der Ausgabe neuer Aktien, jeweils im Umfang von bis zu 20%. – Das Thema wird auf der politischen Agenda bleiben: Der Bundesrat ist beauftragt worden, das Pro und Contra von Loyalitätsaktien prüfen zu lassen.

9. Ein Blick in die Zukunft

Das neue Recht verlangt Anpassungen in anderen Erlassen, insbesondere in der Handelsregisterverordnung. Es wird daher nicht sofort in Kraft treten, sondern frühestens in der zweiten Hälfte 2021, vermutlich aber erst 2022 oder gar – so die Prophezeiung des Direktors des Bundesamtes für Justiz – erst 2023. Vorgesehen ist dann eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Besondere Vorkehrungen müssen von den Aktiengesellschaften nicht getroffen werden, denn die Reform ist ausdrücklich so angelegt, dass keinerlei Statutenänderungen erforderlich sind. Wohl aber sollten die Gesellschaften gelegentlich prüfen, ob sie sich die erweiterten Möglichkeiten des neuen Rechts zu Nutze machen wollen, so etwa die Flexibilisierung der Kapitalbasis durch ein Kapitalband oder die Vereinfachung der Abläufe für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat durch den Einsatz elektronischer Mittel. Will man die Generalversammlung künftig im Ausland abhalten können, dann muss dafür die erforderliche statutarische Basis geschaffen werden.

10. Eine «grosse» Aktienrechtsreform?

Entgegen der ursprünglichen Absicht wird man das Ergebnis der langjährigen Reformarbeiten nicht als «grosse» Reform, als Aufbruch zu neuen Ufern bezeichnen können. Trotzdem ist ihr ein gutes Zeugnis auszustellen: Es finden sich zahlreiche Erleichterungen und neue Freiräume. Der Digitalisierung wird Rechnung getragen. Umstrittene Fragen werden geklärt, und da und dort wird eine verfehlte Rechtspraxis korrigiert. So wird die AG auch künftig fit for purpose sein, als passendes Rechtskleid für Unternehmen aller Art, unkompliziert in der Handhabung, anpassungsfähig, aktionärsfreundlich und auf der Höhe der Zeit.